



Reglement des internationalen Reisefonds

In den internationalen Reisefonds der Wissenschafts-Olympiade (WO) fliessen jährlich maximal CHF 80'000. Er soll einen Beitrag an Reisekosten leisten, die bei den ordentlichen Vereinsmitgliedern anfallen durch die Teilnahme am internationalen Hauptwettbewerb (der Internationalen Wissenschafts-Olympiade, nachfolgend "Hauptwettbewerb" genannt) aller Schülerinnen und Schüler sowie maximal zweier erwachsenen Begleitpersonen (nachfolgend "Kerndelegation" genannt).

Anrechenbare Kosten

- a) Kosten für **Zug- oder Busfahrten** der Kerndelegation von Wohnort bis Austragungsort des Hauptwettbewerbs und zurück.
- b) **Flugkosten** der Kerndelegation zum Austragungsort des Hauptwettbewerbs und zurück. Nicht bezahlt werden Flugbillette, die durch eine Zug- oder Busreise von 8 Stunden oder weniger ersetzt werden können. Berücksichtigt wird die minimale Reisezeit vom Hauptbahnhof (in der Schweiz: Zürich, Basel oder Genève) bis zum Hauptbahnhof des entsprechenden Austragungsorts. Die WO-Geschäftsstelle informiert die betroffenen Vereine möglichst früh proaktiv, falls dies auf den Austragungsort des nächsten Hauptwettbewerbs zutrifft. Nicht betroffen sind Zubringer- und Anschlussflüge (z.B. Zürich-Frankfurt-Beijing).
- c) **Teilnahmegebühren** für die Kerndelegation des Hauptwettbewerbs an die Gastländer.
- d) **Visagebühren** der Kerndelegation.
- e) **Kosten für Übernachtungen und Reisespesen** der Kerndelegation, falls diese aufgrund der Reiseroute oder der Reisedaten nicht vermeidbar sind.

Berechnungsmethode

1. Die Kosten für die **CO₂-Kompensation** sämtlicher im Olympiaden-Jahr anfallenden, internationalen Reisen aller Teilnehmenden und Begleitpersonen, berechnet durch myclimate oder eine ähnliche Organisation, werden als erstes vom Reisefonds beglichen.
2. Vom verbleibenden Restbetrag werden alle Transportkosten (Zug und Bus) gemäss Punkt a) der anrechenbaren Kosten vollumfänglich beglichen.
3. Zuletzt werden die restlichen Kosten gemäss Punkt b) bis e) der anrechenbaren Kosten pro Verein summiert und proportional mit den verbliebenen Mittel des Reisefonds ausbezahlt¹.
4. Berücksichtigt werden alle Kosten, welche mit dazugehörigen Belegen bis und mit 23.09. des entsprechenden Jahres bei der Geschäftsstelle des WO eingereicht werden. Ziel ist die Auszahlung der Fondsbeiträge an die Vereine spätestens am 30.09. des Kalenderjahres.

Inkrafttreten, Änderungen des Reglements und Bewilligung von Ausnahmen

Das vorliegende Reglement tritt per 24. November 2022 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 11. Juni 2020. Änderungen am vorliegenden Reglement müssen von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden. Der Vorstand der WO verfügt jederzeit über die Kompetenz, Ausnahmen zum vorliegenden Reglement zu bewilligen.

Für den WO-Vorstand, der Präsident Johannes Kapfhammer. Bern, den 24. November 2022

¹ Eine vollumfängliche Rückerstattung dieser Kosten ist im Gegensatz zu den Kosten von Punkt 1. (CO₂-Kompensation) und 2. (Zug -und Busfahrten) nicht garantiert.